







#### **FRIEDHOFSSATZUNG**

# Satzung der Samtgemeinde Amelinghausen über das Friedhof- und Bestattungswesen vom 17.04.2023

Aufgrund der §§ 10, 13 Nr. 2 b, 58 Abs. 1 Nr. 5 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBI. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBI. S. 588) und § 13a Abs. 1 des Nds. Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) vom 08.12.2005 (Nds. GVBI. S. 381), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23.02.2022 (Nds. GVBI. S. 134) hat der Rat der Samtgemeinde Amelinghausen in seiner Sitzung am 13.04.2023 folgende Satzung beschlossen:

# I. Allgemeine Vorschriften

## § 1 - Geltungsbereich und Friedhofszweck

- (1) <sup>1</sup>Diese Friedhofssatzung gilt für die im Bereich der Samtgemeinde Amelinghausen befindlichen kommunalen Friedhöfe. <sup>2</sup>Die Samtgemeinde verwaltet zurzeit folgende kommunale Friedhöfe: Oldendorf/Luhe, Soderstorf und Wetzen.
- (2) Die Friedhöfe bilden eine öffentliche Einrichtung der Samtgemeinde Amelinghausen gem. § 30 NKomVG.
- <sup>1</sup>Die Friedhöfe dienen der Bestattung aller Verstorbenen, die bei ihrem Ableben im Gebiet der Samtgemeinde Amelinghausen ihren Wohnsitz hatten oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. <sup>2</sup>Der Friedhof dient auch der Bestattung von Fehlgeborenen oder Ungeborenen.
- (4) <sup>1</sup>Die Bestattung anderer Personen kann von der Samtgemeinde Amelinghausen zugelassen werden. <sup>2</sup>Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Genehmigung besteht nicht.

## § 2 – Nutzungsberechtigte

- (1) <sup>1</sup>Der oder die Nutzungsberechtigte ist diejenige Person, der das Recht zur Nutzung einer Grabstätte durch die Samtgemeinde Amelinghausen zugewiesen worden ist. <sup>2</sup>Der oder die Nutzungsberechtigte hat die einschlägigen Bestimmungen schriftlich anzuerkennen.
- <sup>1</sup>Wird keine anderweitige Regelung getroffen, gehen die mit dem Nutzungsrecht verbundenen Recht und Pflichten mit Versterben des vormals Nutzungsberechtigten in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des Nutzungsberechtigten über:
  - 1. auf den überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
  - 2. auf die ehelichen Kinder, nichtehelichen Kinder und Adoptivkinder,
  - 3. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
  - 4. auf die Eltern,
  - 5. auf die Geschwister,
  - 6. auf die nicht unter Nr. 1-5 fallenden Erben.

<sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 ist eine vertragliche Regelung der in Satz 1 genannten Angehörigen über das Nutzungsrecht zu berücksichtigen.

- (3) <sup>1</sup>Eine Grabstätte ist ein für Bestattungen oder Beisetzungen vorgesehener, genau bestimmter Teil des Friedhofsgrundstücks mit dem darunterliegenden Erdreich. <sup>2</sup>Eine Grabstätte kann mehrere Gräber umfassen.
- (4) Ein Grab ist der Teil der Grabstätte, der der Aufnahme einer menschlichen Leiche oder der Asche dient.
- (5) <sup>1</sup>Nach Ablauf eines verliehenen Nutzungsrechtes ist die Grabstätte in eingeebnetem Zustand der Samtgemeinde zurückzugeben. <sup>2</sup>Hierzu zählt insbesondere die Entfernung von Grabmalen einschließlich der Fundamente, Grabumrandungen und weitere Gestaltungselementen. <sup>3</sup>Nach Rücksprache mit der Samtgemeinde können Bewuchs, einzelne Sträucher oder Bäume verbleiben.

# II. Ordnungsvorschriften

# § 3 – Öffnungszeiten

(1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekanntgegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.







(2) Aus besonderem Anlass können die Friedhöfe ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

## § 4 - Verhalten auf den Friedhöfen

- (1) ¹Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. ²Die von der Samtgemeinde erlassenen Verhaltensvorschriften sind zu beachten. ³Den Weisungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.
- (2) Kinder unter acht Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist nicht gestattet:
  - a. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen sowie Anpflanzungen und Rasenfläche (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten;
  - b. die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen, Handwagen und Rollstühle, zu befahren. Die Vorschrift des § 5 Abs. 3 bleibt unberührt;
  - c. Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten und Druckschriften zu verteilen, ausgenommen sind solche, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind;
  - d. Tiere mitzubringen, mit Ausnahme von Hunden, die an der Leine zu halten sind. Kot ist von der Besitzerin oder von dem Besitzer zu entfernen;
  - e. Erdaushub und Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Einrichtungen und Plätze abzulagern;
  - f. zu lärmen und zu spielen,
  - g. in der Nähe einer Bestattung oder Totengedenkfeier Arbeiten auszuführen,
  - h. Film-, Ton-, und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken zu erstellen;
  - i. Bodenmassen für die Anlage von Grabstätten dem Friedhofsgelände zu entnehmen.
- (4) Die Samtgemeinde kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (5) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen sind genehmigungspflichtig und eine Woche vor dem Termin bei der Samtgemeinde zu beantragen.
- (6) Wer die Ordnungsbestimmungen der Friedhofssatzung oder die besonderen Anweisungen der Samtgemeinde nicht befolgt, kann vom Friedhof verwiesen werden.

#### § 5 - Gewerbliche Arbeiten

- (1) Gewerbetreibende haben der Samtgemeinde die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof vor der erstmaligen Ausführung von Arbeiten anzuzeigen.
- <sup>1</sup>Die Samtgemeinde kann Gewerbetreibenden die Ausübung ihrer Tätigkeit auf Zeit oder auf Dauer untersagen, wenn diese nach vorheriger Mahnung gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen haben oder wenn sonstige Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Gewerbetreibende in fachlicher, betrieblicher oder persönlicher Hinsicht unzuverlässig ist. <sup>2</sup>Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.
- (3) Den Gewerbetreibenden ist zur Ausübung ihres Berufes das Befahren der Wege mit geeigneten Fahrzeugen gestattet.
- (4) ¹Gewerbetreibende und ihre Beschäftigten haben die Friedhofssatzung zu beachten. ²Gewerbliche Tätigkeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten verrichtet werden. ³Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeiten des Friedhofes zu beenden. ⁴Die Samtgemeinde kann Ausnahmen zulassen.
- (5) Gewerbetreibende haften gegenüber der Samtgemeinde für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- <sup>1</sup>Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. <sup>2</sup>Bei Beendigung oder Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den ordnungsgemäßen Zustand zu bringen. <sup>3</sup>Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Erdaushub, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. <sup>4</sup>Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

# III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

## § 6 – Anmeldung einer Bestattung









- (1) ¹Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todesfalles bei der Samtgemeinde anzumelden. ²Die vom Standesamt ausgestellte Sterbebescheinigung ist bei der Anmeldung zwingend vorzulegen. ³Im Falle der Entbehrlichkeit der Sterbeurkunde gem. § 9 Abs. 3 Satz 3 BestattG ist die Entscheidung der unteren Gesundheitsbehörde über die Entbehrlichkeit der Sterbeurkunde vorzulegen. ⁴Eine Leiche, die aus dem Ausland überführt worden ist, darf nur nach Vorliegen eines Leichenpasses oder eines gleichwertigen amtlichen Dokumentes des Staates, in dem die Person verstorben ist, bestattet werden.
- (2) Bei einer Beisetzung in einer schon vorhandenen Wahlgrabstätte oder Familienwahlgrabstätte soll das Nutzungsrecht durch den/die Nutzungsberechtigte/n nachgewiesen werden.
- (3) ¹Der Beisetzungstermin wird von der Samtgemeinde im Zusammenwirken mit der/dem Geistlichen oder Prediger/in und dem Bestattungsinstitut festgelegt. ²Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden. ³An Sonn- und Feiertagen finden keine Beisetzungen statt.
- (4) Für Arbeiten im Zusammenhang mit einer Beisetzung oder einer Trauerfeier außerhalb der üblichen Regelarbeitszeiten werden Gebührenzuschläge erhoben.

## § 7 – Beschaffenheit der Särge und Urnen

- (1) ¹Die Särge sollen in der Regel nicht mehr als 2,05m lang, 0,75m breit und 0,75m hoch sein. ²Sie müssen vollkommen abgedichtet sein, sodass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist.
- (2) Wird ein Sarg verwendet, der diese Maße überschreitet, so ist dies der Samtgemeinde rechtzeitig mitzuteilen, damit das Grab entsprechend der Größe ausgehoben werden kann.
- <sup>1</sup>Särge müssen aus leicht verweslichem Material (z.B. Vollholz) bestehen. <sup>2</sup>Metallsärge dürfen nicht verwendet werden. <sup>3</sup>Stoffe, wie z.B. Lacke, Öle, Wachse, usw., die zur Behandlung des Holzes genutzt werden, müssen ungiftig und grundwasserneutral sein. <sup>4</sup>Synthetische Stoffe und sonstige unverrottbare Materialien dürfen nicht für die Sargausstattung und Sterbewäsche verwendet werden.
- (4) Eine sarglose Beisetzung ist im Einzelfall nur nach vorheriger landesrechtlicher Genehmigung zulässig.
- (5) Auch Urnen, die beigesetzt werden, müssen aus leicht abbaubaren und umweltfreundlichen Materialen bestehen.

#### § 8 - Ruhezeiten

Die Ruhezeit bis zur Wiederbelegung eines Grabes beträgt 20 Jahre.

#### § 9 – Umbettungen und Ausgrabungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen vor Ablauf der Mindestruhezeit bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde.
- (3) <sup>1</sup>Die Umbettung von Leichen, deren Ruhezeit abgelaufen ist, bedarf der Genehmigung der Samtgemeinde. <sup>2</sup>Die Genehmigung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. <sup>3</sup>Die Umbettung darf auch zugelassen werden, wenn ein öffentliches Interesse dafür vorliegt, einen Friedhof ganz oder teilweise aufheben zu können.
- (4) ¹Antragsberechtigt ist der oder die jeweilige Totenfürsorgeberechtigte. ²Das Einverständnis des Nutzungsberechtigten muss, falls dieser nicht der Totenfürsorgeberechtigte ist, durch schriftliche Erklärung nachgewiesen werden. ³Der Antragsteller hat sich schriftlich zu verpflichten, die Kosten und Auslagen der Umbettung zu übernehmen; hierzu zählen auch die Kosten, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen.
- (5) Bei Entziehung von Nutzungsrechten gem. § 21 Abs. 2 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Reihengrabstätten oder Urnenreihengrabstätten umgebettet werden.
- (6) Nach Ablauf der Ruhezeit werden noch vorhandene Leichen- oder Aschereste auf dem Friedhof an geeigneter Stelle beigesetzt.
- (7) <sup>1</sup>Alle Umbettungen werden von der Samtgemeinde durchgeführt. <sup>2</sup>Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.









(8) Das Wiederausgraben zu anderen als zu Umbettungszwecken bedarf einer behördlichen oder einer richterlichen Anordnung.

#### IV. Grabstätten

#### § 10 - Allgemeines

- <sup>1</sup>Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Samtgemeinde Amelinghausen. <sup>2</sup>An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Friedhofssatzung. <sup>3</sup>Die Grabfläche ergibt sich aus dem Belegungsplan. <sup>4</sup>Die Grabstätten werden wie folgt unterschieden:
  - a. Reihengräber (§ 12)
  - b. Wahlgräber (§ 13)
  - c. Urnenreihengräber (§ 14)
  - d. Urnenwahlgräber (§ 15)
  - e. Rasengräber (§ 16)
  - f. Baumurnengräber (§ 17)
- (2) ¹An den Grabstätten werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach dieser Friedhofssatzung verliehen. ²Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer Person eingeräumt werden. ³Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Wiedererwerb des Nutzungsrechts an einer Art oder Lage nach bestimmten Grabstätten oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (3) <sup>1</sup>Rechte an einer Grabstätte werden nur beim Todesfall verliehen. <sup>2</sup>Bei Wahlgrabstätten können Ausnahmen zugelassen werden.
- (4) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege der Grabstätte.
- (5) <sup>1</sup>In einem Grab darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Asche beigesetzt werden. <sup>2</sup>Ein verstorbener Elternteil und sein oder ihr gleichzeitig verstorbenes Kind unter einem Jahr oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einem Grab beigesetzt werden.
- (6) In einem bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrab darf zusätzlich eine Urne beigesetzt werden, wenn der oder die bereits Beigesetzte der Ehepartner oder-partnerin oder ein naher Verwandter (auf- und absteigender Linie ersten Grades, sowie deren Ehepartner) des Beizusetzenden war.

#### § 11 - Ausheben und Verfüllen der Grabstelle

- (1) Das Ausheben und Verfüllen der Gräber sowie alle anderen auf dem Friedhof mit einer Bestattung verbundenen Arbeiten führt das von der Samtgemeinde bestellte Friedhofspersonal oder ein beauftragtes Privatunternehmen aus.
- <sup>1</sup>Gräber müssen durch eine mindestens 0,50m starke Erdwand voneinander getrennt sein und ihre Tiefe ist so zu bemessen (in der Regel 1,80m), dass der höchste Punkt des Sarges 0,90m unter der Erdoberfläche (ohne Grabhügel) bleibt. <sup>2</sup>Bei Urnen beträgt die Mindesttiefe des Grabes von der Oberkante der Urne bis zur Erdoberfläche 0,60m.
- (3) Die auszuhebenden Gräber sind in etwa nachstehenden Maßen (Länge x Breite) herzurichten:
  - a. für Kinder bis zu 5 Jahren =  $1,20m \times 0,60m$
  - b. für Personen über 5 Jahren =  $2,15m \times 0,90m$
  - c. für Urnengrabstellen = 1,00m x 0,80m
- (4) <sup>1</sup>Vor Aushub der Grabstelle sind ggf. vorhandene Grabumrandungen oder andere Gestaltungselemente sowie störender Bewuchs auf Kosten des Nutzungsberechtigten vollständig zu entfernen. <sup>2</sup>Sollte dies nicht geschehen, geht das Risiko der Beschädigung oder des Unterganges bzw. Verlustes zu Lasten des Nutzungsberechtigten.
- (5) Der im Rahmen der Verfüllung des Grabes in der Regel errichtete Grabhügel einschließlich des ggf. vorhandenen Trauerschmucks ist durch den Nutzungsberechtigten innerhalb von einem Monat auf dessen Kosten zu entfernen.

#### § 12 - Reihengrabstätten

(1) <sup>1</sup>Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfalle für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden verliehen werden. <sup>2</sup>Die Reihenfolge der Bestattung wird von der Samtgemeinde bestimmt und erfolgt durch eine Grabzuweisung.









(2) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird 6 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekanntgemacht.

#### § 13 – Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber oder der Erwerberin bestimmt und an denen im Todesfall ein Nutzungsrecht verliehen wird.
- (2) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelung (insbesondere zur Belegungskapazität) das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Todesfalls über andere Bestattungen und Beisetzungen in der Grabstätte und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (3) <sup>1</sup>Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden für die gesamte Grabstätte und gegen vollständige Gebührenzahlung verliehen. <sup>2</sup>Das Nutzungsrecht kann wiedererworben werden. <sup>3</sup>Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. <sup>4</sup>Die Samtgemeinde kann den Erwerb oder Wiedererwerb ablehnen, insbesondere, wenn die Schließung des Friedhofs oder Friedhofsteils beabsichtigt ist.
- (4) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der fälligen Gebühren.
- (5) <sup>1</sup>In den Wahlgräbern können der Inhaber oder die Inhaberin des Nutzungsrechts und seine oder ihre Angehörigen bestattet werden. <sup>2</sup>Als Angehörige gelten:
  - 1. Ehegatten, Lebenspartner;
  - 2. Verwandte auf- und absteigender Linien, angenommene Kinder und Geschwister;
  - 3. die Ehegatten bzw. Lebenspartner der unter 2. bezeichneten Personen.

    <sup>3</sup>Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus diesem Kreis übertragen; er bedarf dazu der vorherigen Zustimmung der Samtgemeinde.
- (6) ¹Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger oder seine Nachfolgerin im Nutzungsrecht bestimmen und ihm oder ihr das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird. ²Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht nach § 2 Abs. 2 über.
- (7) Jeder Nutzungsberechtigte hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- <sup>1</sup>Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 ist der Verzicht einer Grabstätte mit Zustimmung der Samtgemeinde auch vor Ablauf der letzten Ruhezeit möglich, wenn die ordnungsgemäße Instandhaltung und spätere Einebnung in der Verantwortung der Samtgemeinde durch Zahlung einer Grabpflegegebühr sichergestellt ist. <sup>4</sup>Im Übrigen hat der Verzicht keinen Einfluss auf bereits gezahlte und noch zu zahlende Gebühren.
- (9) Das Nutzungsrecht kann gegen erneute Zahlung der jeweiligen Gebühr verlängert werden, wenn ein entsprechender Antrag gestellt wird.
- (10) Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte sechs Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt ist durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis auf der Grabstätte für die Dauer von sechs Monaten hingewiesen.
- (11) Ein Anspruch auf Gewährung oder erneute Gewährung von Nutzungsrechten besteht nicht.

#### § 14 - Urnenreihengrabstätten

- (1) <sup>1</sup>Urnenreihengrabstätten sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche vergeben werden. <sup>2</sup>In einer Urnengrabstätte kann nur eine Urne beigesetzt werden.
- (2) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten auch für Urnenreihengrabstätten.

## § 15 - Urnenwahlgrabstätten

<sup>1</sup>Urnenwahlgrabstätten sind Grabstätten für Beisetzungen, deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt und an denen im Todesfall ein Nutzungsrecht verliehen wird. <sup>2</sup>Die Zahl der Urnen, die in einer Urnenwahlgrabstätte beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe der Grabstätte.









(2) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten auch für Urnenwahlgrabstätten.

#### § 16 – Rasengrabstätten

- (1) <sup>1</sup>Rasengräber sind Grabstätten, auf der Erd- oder Urnenbestattungen für die Dauer der Ruhezeit möglich sind. <sup>2</sup>Die Grabstellen werden im Todesfall der Reihe nach einzeln vergeben. <sup>3</sup>Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.
- <sup>1</sup>Rasendoppelgrabstätten werden mit zwei Grabstätten für die Erd- und Urnenbestattung vergeben. <sup>2</sup>Das Nutzungsrecht kann auf Antrag und nur für die gesamte Rasendoppelgrabstätte gegen Zahlung einer Gebühr nach der jeweils gültigen Gebührensatzung einmal verlängert werden. <sup>3</sup>Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 13 dieser Satzung (Wahlgrabstätten) für Rasendoppelgrabstätten entsprechend.
- (3) ¹Auf jede Grabstelle wird auf Wunsch eine Namensplatte gelegt auf ihr stehen: Name, Geburtstag, Sterbetag des/der Verstorbenen. ²Die Namensplatten werden von der Samtgemeinde in einheitlicher Form erstellt. ³Die Kosten für die Instandhaltung der Namensplatten trägt der oder die Nutzungsberechtigte.
- (4) Die Gesamtfläche wird mit Rasen eingesät und von der Samtgemeinde gepflegt.
- (5) <sup>1</sup>Die Fläche ist mit einem Gedenkstein ausgestattet. <sup>2</sup>An diesem Gedenkstein können Blumensträuße abgelegt werden. <sup>3</sup>Auf den Grabstellen dürfen keine bepflanzten Blumenschalen oder Töpfe mit Dauergewächsen abgestellt werden, damit die Pflege der Fläche reibungslos durchgeführt werden kann. <sup>4</sup>In der Zeit vom 01. November bis zum 01. März können auf den Namensplatten Blumen oder Gestecke abgelegt werden.

#### § 17 – Baumurnengräber

- (1) <sup>1</sup>Für Urnenbeisetzungen am Baum stehen auf dem Friedhof Soderstorf besondere Grabfelder zur Verfügung. <sup>2</sup>Die Lage der Grabstätte wird im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt.
- (2) Die Mindestgröße des Urnengrabes beträgt ca. 1,0m x 1,0m.
- <sup>1</sup> Auf jede Grabstelle kann auf Wunsch ein Heidefeldstein gelegt werden. <sup>2</sup> Die Regelungen des § 16 Absatz 3 gelten sinngemäß für die Heidefeldsteine.
- (4) Die Samtgemeinde behält sich vor, die Baumurnengräber abschnittsweise zu vergeben.
- (5) Im Übrigen gilt § 15 für Urnenwahlgrabstätten sinngemäß.

## § 18 - Grabregister

Die Samtgemeinde führt für jeden Friedhof einen Lageplan, ein Verzeichnis der Beigesetzten, der Grabstätten, der Nutzungsrechte und der Ruhezeiten.

#### V. Gestaltung der Grabstätten und der Grabmale

#### § 19 - Allgemeine Grundsätze

- (1) ¹Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird. ²Die Grabstätten sind dergestalt zu bepflanzen, dass andere Grabstätten sowie öffentliche Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden.
- <sup>1</sup>Jede Grabstätte muss innerhalb von sechs Monaten nach der Belegung oder dem Erwerb des Nutzungsrechtes vom Nutzungsberechtigten hergerichtet und dauernd angemessen instandgehalten werden. <sup>2</sup>Verwelkte Blumen und Kränze sowie vertrocknete Pflanzen sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen. <sup>3</sup>Für die Herrichtung und die Instandhaltung der Grabstätten ist der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich. <sup>4</sup>Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf des Nutzungsrechts.
- (3) Der Nutzungsberechtigte darf gärtnerische Anlagen neben der Grabstätte nicht verändern.
- (4) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.
- <sup>1</sup>Die Verwendung von nicht biologisch abbaubaren Materialien bei der Durchführung von Bestattungen sowie von nicht kompostierbaren Materialien bei der gärtnerischen Gestaltung von Grabstätten ist nicht gestattet. <sup>2</sup>Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Stoffe dürfen an Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. <sup>3</sup>Ebenso ist das Aufstellen von Konservendosen, Flaschen und anderen unpassenden Gefäßen für die Aufnahme von Schnittblumen auf den









Gräbern nicht gestattet. <sup>4</sup>Davon ausgenommen sind Kunststoffartikel mit längerem Verbrauchswert wie Steckvasen.

## § 20 - Vernachlässigung

- <sup>1</sup>Wird eine Grabstätte nicht den Vorschriften entsprechend angelegt oder in der Unterhaltung vernachlässigt, so wird der Nutzungsberechtigte zur Beseitigung der Mängel in angemessener Frist schriftlich aufgefordert. <sup>2</sup>Ist der Nutzungsberechtigte unbekannt oder nicht zu ermitteln, genügt als Frist ein dreimonatiges Hinweisschild an der Grabstätte und eine ortsübliche Bekanntmachung über die Aufforderung zur Beseitigung der Mängel. <sup>3</sup>Werden die Mängel nicht beseitigt, so kann die Samtgemeinde die Grabstätte auf Kosten des Verantwortlichen instandsetzen oder die Mängel beseitigen lassen.
- <sup>1</sup>Bei wiederholtem Verstoß gegen die Pflicht zur Grabpflege kann die Samtgemeinde das Nutzungsrecht entziehen. <sup>2</sup>Die ordnungsgemäße Instandhaltung und spätere Einebnung in der Verantwortung der Samtgemeinde ist durch Erhebung einer Grabpflegegebühr sicherzustellen.
- (3) Der Nutzungsberechtigte ist in den schriftlichen Aufforderungen und der öffentlichen Bekanntmachung auf die für ihn maßgeblichen Rechtsfolgen des Absatzes 2 und in dem Entziehungsbescheid auf die Rechtsfolgen des § 25 Abs. 2 hinzuweisen.

## § 21 - Grabgewölbe

<sup>1</sup>Grabgewölbe, Urnenkammern und Mausoleen dürfen nicht gebaut werden. <sup>2</sup>Sind solche Anlagen bei Inkrafttreten dieser Satzung vorhanden, so sind sie vom Nutzungsberechtigten in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten oder zu beseitigen.

## § 22 - Genehmigungserfordernis

- (1) <sup>1</sup>Grabmale dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung der Samtgemeinde errichtet oder verändert werden. <sup>2</sup>Die Genehmigung ist vor Aufstellung oder Änderung bei der Samtgemeinde schriftlich zu beantragen. <sup>3</sup>Der Antrag ist durch den Nutzungsberechtigten zu stellen.
- <sup>1</sup>Dem Antrag ist ein Grabmalentwurf im Maßstab 1:10 beizfügen, aus dem im Besonderen die Anordnung von Schrift und Symbol auf dem Grabmal, das Material, sowie die vorgesehene Fundamentierung ersichtlich sind. <sup>2</sup>Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn auf einem bereits vorhandenen Grabmal anlässlich einer weiteren Beisetzung lediglich der Name, die Berufsbezeichnung, das Geburts- und Sterbedatum des Beigesetzten in gleicher Ausführung wie die vorhandene Beschriftung angebracht werden soll.
- (3) <sup>1</sup>Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals nicht der genehmigten Zeichnung und ist sie nicht genehmigungsfähig, setzt die Samtgemeinde dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals. <sup>2</sup>Nach ergebnislosem Verlauf der Frist, kann die Samtgemeinde die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten des Nutzungsberechtigten veranlassen. <sup>3</sup>Bei nicht ordnungsgemäßer Gründung und Befestigung des Grabmals gilt § 23 Abs. 2.
- <sup>1</sup>Die Errichtung und Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Samtgemeinde. <sup>2</sup>Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- (5) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die Grabeinfassung nicht binnen eines Jahres nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.

# § 23 - Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen

- (1) <sup>1</sup>Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu gründen und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. <sup>2</sup>Das Grabmal ist am Kopfende der Grabstätte anzulegen. <sup>3</sup>Die Samtgemeinde überprüft regelmäßig die Standsicherheit der Grabmale.
- <sup>1</sup>Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen sind dauerhaft in einem guten und verkehrssicheren Zustand zu erhalten. <sup>2</sup>Hierfür ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. <sup>3</sup>Der Nutzungsberechtigte haftet für Schäden, die durch eine Verletzung dieser Pflicht entstehen. <sup>4</sup>Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Nutzungsberechtigte zur Abwendung der Gefahr die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beachtet hat.









- (3) <sup>1</sup>Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen gefährdet, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. <sup>2</sup>Bei Gefahr im kann die Samtgemeinde auf Kosten des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen treffen. <sup>3</sup>Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Samtgemeinde nicht innerhalb einer angemessenen Frist beseitigt, ist diese berechtigt, das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage auf Kosten des Nutzungsberechtigten im Wege der Verwaltungsvollstreckung zu entfernen. <sup>4</sup>Die Samtgemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände unter schriftlicher Aufforderung zur Abholung drei Monate auf Kosten des Nutzungsberechtigten aufzubewahren. <sup>5</sup>Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte.
- (4) <sup>1</sup>Die Errichtung von Grabmalen und Grabeinfassungen darf nur durch zuverlässige Gewerbetreibende im Sinne des § 5 erfolgen. <sup>2</sup>Diese müssen über eine angemessene Berufshaftpflichtversicherung verfügen.

#### § 24 - Verwendung von Natursteinen

- (1) Natursteine dürfen auf den Friedhöfen der Samtgemeinde Amelinghausen nur verwendet werden, wenn
  - a. glaubhaft gemacht wird, dass sie in einem Staat oder Gebiet gewonnen oder hergestellt wurden, in dem das Übereinkommen über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17. Juni 1999 (BGBI. 2001 II S. 1291, Bekanntmachung vom 28. Juni 2002, BGBI. II S. 2352) eingehalten wird. oder
  - b. ein Nachweis nach Absatz 3 vorliegt.
- <sup>1</sup>Welche Staaten und Gebiete die satzungsgemäßen Voraussetzungen nach Absatz 1 Nummer 1 erfüllen, ist durch Auslegung bekannt zu geben. <sup>2</sup>Derzeit erfüllen folgende Staaten diese Voraussetzung: Australien, Belgien, Bosnien-Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Israel, Island, Italien, Japan, Kanada, Kosovo, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mazedonien, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Russland, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Türkei, Tschechien, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern. <sup>3</sup>Um zu verhindern, dass Natursteine verwendet werden, die in einen der in Satz 2 genannten Staat oder das Gebiet zuvor aus einem Drittland importiert worden sind, in dem das in Absatz 1 Nr. 1 genannte Übereinkommen nicht eingehalten wird, ist eine dahingehende Erklärung abzugeben.
- (3) <sup>1</sup>Als Nachweis nach Absatz 1 Nummer 2 gilt ein Zertifikat einer der Nachfolgenden Organisationen:
  - 1. Fair Stone,
  - 2. IGEP,
  - 3. Werkgroep Duurzame Natursteen WGDN, oder
  - 4. Xertifix.

<sup>2</sup>Eine gleichwertige Erklärung einer geeigneten Stelle oder Vereinigung im Sinne des § 13 a Abs. 3 Satz 4 BestattG setzt voraus, dass die erklärende Stelle

- über einschlägige Erfahrungen und Kenntnisse auf dem Gebiet des Übereinkommens über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17. Juni 1999 (BGBl. 2001 II S. 1291, Bekanntmachung vom 28. Juni 2002, BGBl. II S. 2352) verfügt, weder unmittelbar noch mittelbar an der Herstellung oder am Handel mit Steinen beteiligt ist, und
- 2. ihre Tätigkeit im Zusammenhang mit der Abgabe der gleichwertigen Erklärung dokumentiert und die Dokumentation auf Anforderung der Samtgemeinde zur Einsichtnahme bereitstellt und
- 3. erklärt, dass sie sich über das Fehlen schlimmster Formen von Kinderarbeit durch unangekündigte Kontrollen im Herstellungsstaat vergewissert hat.
- <sup>1</sup>Für die Glaubhaftmachung und das Vorlegen von Nachweisen können die in § 26 des Verwaltungsverfahrensgesetztes (VwVfG) genannten Beweismittel verwendet werden. <sup>2</sup>Die Glaubhaftmachung ist auch durch eine in § 27 VwVfG geregelte Versicherung an Eides statt möglich; verlangt werden darf deren Vorlage mangels einer gesetzlichen Regelung nicht.









(5) Für die abzugebende Erklärung ist ein entsprechendes Formular, welches durch die Samtgemeinde ausgegeben wird, zu verwenden.

## § 25 - Entfernen von Grabmalen

- (1) Grabmale dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder während der Dauer des Nutzungsrechtes an der Grabstätte nur mit Genehmigung der Samtgemeinde entfernt werden.
- <sup>1</sup>Nach Ablauf der Nutzungszeit oder nach der Entziehung des Nutzungsrechts sind Grabmale und sonstige bauliche Anlagen wie Grabeinfassungen zu entfernen. <sup>2</sup>Geschieht dies nicht binnen drei Monaten, so ist die Samtgemeinde berechtigt, die Grabstätte im Wege der Verwaltungsvollstreckung nach schriftlicher Androhung und Festsetzung auf Kosten des Nutzungsberechtigten abzuräumen oder abräumen zu lassen. <sup>3</sup>Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweis auf der Grabstätte. <sup>4</sup>Nach Ablauf der in Satz 2 bestimmten Frist gehen sämtliche noch vorhandenen Gegenstände entschädigungslos in das Eigentum der Samtgemeinde über.

## § 26 - Künstlerisch und geschichtlich wertvolle Grabmale

Künstlerisch und geschichtlich wertvolle Grabmale werden nach Möglichkeit von der Samtgemeinde erhalten.

#### VI. Benutzung der Leichenhalle und der Friedhofkapelle

## § 27 - Leichenhalle

- (1) ¹Die Leichenhalle dient der Aufbewahrung der Verstorbenen bis zur Bestattung. ²Verstorbene dürfen in die Leichenhalle erst überführt werden, nachdem der Tod von einem Arzt bescheinigt worden ist (Todesbescheinigung). Die Leichenhalle darf nur mit Erlaubnis des Friedhofsträgers betreten werden.
- (2) ¹Soweit keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. ²Die Särge sind spätestens eine Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.
- <sup>1</sup>Särge der an anmeldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. <sup>2</sup>Der Zutritt zu diesem Raum und die Besichtigung der Leichen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

## § 28 - Friedhofskapelle

Für die Trauerfeier steht die Friedhofskapelle zur Verfügung.

#### VII. Gebühren

#### § 29 - Gebühren

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen werden Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung erhoben.

#### VIII. Schlussvorschriften

#### § 30 - Schließung und Entwidmung

- (1) <sup>1</sup>Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus wichtigem öffentlichem Interesse geschlossen oder entwidmet werden. <sup>2</sup>Durch Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. <sup>3</sup>Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.
- (2) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte aufgehoben oder im Einvernehmen mit den Berechtigten abgelöst werden sollen, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.
- (3) Die Samtgemeinde kann die Entwidmung verfügen, wenn alle Nutzungsrechte und Ruhefristen abgelaufen sind.







(4) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekanntzumachen.

# § 31 – Übergangsvorschriften

- (1) Diese Satzung gilt für alle bestehenden Nutzungsrechte, vorbehaltlich der Bestimmungen des Absatzes 2.
- (2) Nutzungsrechte, die unbefristet oder auf Friedhofsdauer eingeräumt sind, enden nach 20 Jahren, gerechnet vom Zeitpunkt der letzten Belegung.

## § 32 - Haftung

- (1) Die Samtgemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder Tiere entstehen.
- (2) Die Samtgemeinde haftet nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihres Personals.

#### § 33 – Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße bis zu 5.000,- € kann gemäß § 10 Abs. 5 NKomVG belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- 1. sich als Besucher oder Besucherin entgegen § 4 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofs entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
- 2. die Verhaltensregeln des § 4 Abs. 3 missachtet,
- 3. entgegen § 4 Abs. 5 Totengedenkfeiern ohne Genehmigung der Samtgemeinde durchführt,
- 4. als Gewerbetreibender
  - a) entgegen § 5 Abs. 2 trotz Tätigkeitsverbot tätig wird,
  - b) entgegen § 5 Abs. 4 außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt,
  - c) entgegen § 5 Abs. 6 Werkzeuge und Materialien unzulässig lagert,
- 5. entgegen § 22 Abs. 1 und Abs. 4 ohne vorherige Genehmigung Grabmale, Grabeinfassungen oder Grabausstattungen errichtet oder verändert oder entgegen § 24 Natursteine verwendet,
- entgegen § 23 Abs. 1 Grabmale nicht fachgerecht befestigt und fundamentiert,
- 7. entgegen § 23 Abs. 3 Grabmale nicht in verkehrssicherem Zustand hält,
- 8. entgegen § 25 Abs. 1 Grabmale, Grabeinfassungen oder Grabausstattungen ohne Genehmigung entfernt,
- 9. entgegen § 19 Abs. 5 Produkte der Trauerfloristik verwendet, die Kunststoffe und andere nicht verrottbare Werkstoffe enthalten oder so beschaffenes Zubehör nicht vom Friedhof entfernt oder in den bereitgestellten Behältern entsorgt,
- 10. entgegen § 19 Abs. 2 Grabstätten nicht ordnungsgemäß herrichtet oder pflegt oder einer Aufforderung zur Herrichtung nicht rechtzeitig nachkommt.

#### § 34 - Zwangsmittel

¹Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen diese Satzung kann ein Zwangsgeld gemäß § 67 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) in der Form der Bekanntmachung vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) von mindestens 10,- € bis zur Höhe von 100.000,- € angedroht und festgesetzt werden. ²Statt ein Zwangsgeld zu verhängen, kann die Samtgemeinde eine unterlassene Handlung auf Kosten Säumiger/Pflichtiger selbst durchführen oder durchführen lassen (Ersatzvornahme).

## § 35 - Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 17.04.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.05.2001 über das Friedhofs- und Bestattungswesen außer Kraft.

Amelinghausen, den 17.04.2023

Samtgemeinde Amelinghausen

Christoph Palesch

Samtgemeindebürgermeister